



## Thema: Informationen zum Jugendtreff

### 1. Funktionen des Jugendtreffs

Die klassischen Strukturprinzipien der offenen Jugendarbeit in einem Jugendtreff sind die freiwillige Teilnahme, die unreglementierte Zugänglichkeit und die offene Teilnahme. Dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen soll es selbst überlassen bleiben, ob er den Jugendtreff besucht, mit wem der anwesenden Besucher er Kontakt haben möchte und welche Aktivitäten er im Rahmen der Möglichkeiten betreiben oder daran teilhaben möchte. Wichtig für die Besucher des Jugendtreffs ist das Kennen lernen, der Kontakt und der Austausch mit Gleichaltrigen in einer ungezwungenen Atmosphäre. Man kann sich erholen und entspannen, Spielen, Musik hören oder auch nur tratschen.

Grundsätze der Arbeit: Selbstbestimmung – Selbstverantwortung – Selbstorganisation

### 2. Besucherstruktur von Jugendtreffs

Obwohl Jugendtreffs in der Regel bestrebt sind den Jugendraum für möglichst viele junge Menschen attraktiv zu machen, siedeln sich oft spezifische Besuchergruppen an. Die Besucherstruktur ist abhängig von den Angeboten des Jugendtreffs. Oft spiegelt sie sich in der Musik wider, welche im Jugendraum gespielt wird. Eventuell kann eine Unterteilung nach Altersstruktur, Herkunft und Ausbildung auftreten.

### 3. Leitungsteam

Das Leitungsteam:

- kann schon vor Bestehen des Jugendtreffs gewählt werden.
- soll motiviert sein, Aufgaben und Verantwortung zu übernehmen und sich nicht ohne Spaß an der Sache zur Wahl zu stellen.
- legt nach Absprache Öffnungszeiten/Schlüsseldienst fest.
- stellt gemeinsam mit den Besuchern eine Hausordnung auf.
- besteht aus mindestens 2-3 Jugendlichen, die (laut Gesetz) 18 Jahre alt sein sollen. (In der Praxis auch jünger. Vorsicht: Wer haftet?)
- soll von den Jugendlichen geheim gewählt werden.

### 4. Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter in Jugendtreffs

Der Jugendtreff wird ehrenamtlich geleitet. Die Arbeit der ehrenamtlichen Kräfte wird durch Ansprechpartner (Jugendbeauftragte, Jugendpfleger) begleitet.

- Fachliche und organisatorische Beratung und Begleitung des Jugendtreffbetriebs im Rahmen der spezifischen Interessen der ehrenamtlichen Mitarbeiter.
- Unterstützung der Mitarbeiter bei der Selbstverwaltung des Jugendtreffs

- Professionelle Beratung der ehrenamtlichen Kräfte
- Die Jugendpflege ist Ansprechpartner für die Jugendlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter
- Die Gemeinde/Träger vermittelt zwischen Jugendtreff und der Öffentlichkeit (der Kommune)
- Unterstützung bei der Durchführung von Angeboten, Events
- Hilfestellung bei auftretenden Problemen
- Ermöglichung von Vernetzung und Kooperation mit anderen Jugendtreffs/ anderen Anbietern von Jugendarbeit.

## 5. Programmkonzepte der Jugendtreffs

In Jugendtreffs gibt es die drei folgenden Hauptelemente der offenen Jugendarbeit:

### a) Der offene Treff

Der offene Treff lässt sich als Seele der offenen Jugendarbeit im Jugendtreff bezeichnen. Hier können die Besucher alles tun, was sie möchten. Dazu gehören Musik hören, zusammen spielen, Gespräche führen, sich Kennen lernen. Das Erscheinungsbild des Jugendtreffs ist abhängig vom Team. So kann es zum Beispiel einem Bistro, einer Kneipe oder einer Teestube ähneln.

Kennzeichen des offenen Treffs sind:

- der fehlender Konsumzwang
- jugendgerechte und liberale Verhaltensregeln
- die Alternative zu Gaststätten
- Beschäftigungs- und Spielmöglichkeiten (Kicker, Billard, Kartenspiele usw.)
- Faire Preise (Getränke, evt. Essen)

### b) Veranstaltungen

Hier geht es um Veranstaltungen in regelmäßiger, unregelmäßiger oder spontaner Folge.

- Geburtstagsfeiern
- Discos
- Veranstaltungen mit aktuellen politischen Inhalten
- Kulturelle Angebote (Konzerte, Bands, Kleinkunst, Filmkunst, Kabarett usw.)
- Spieleabende

Veranstaltungen sind in Kooperation mit weiteren Organisationen/Vereinen möglich. Ebenfalls kann der Raum des Jugendtreffs auch an andere Organisationen vermietet werden.

### c) Besondere Angebote

- Arbeit mit Interessen- oder Neigungsgruppen erfolgt spontan, ist flexibel, wandlungsfähig und funktionsoffen (kreative Angebote, Bildungsangebote sozialer oder politischer Art, Mädchenarbeit)
- Organisation von Wochenendprogrammen, Ferienfahrten (Zeltlager, Workshops, Seminare, erlebnispädagogische Maßnahmen)

## 6. Hausordnung

Die Hausordnung soll die Rahmenbedingungen für die Arbeit im Jugendtreff (Möglichkeiten + Beschränkungen) regeln! Die Hausordnung gilt sowohl für die Besucher, als auch für die Mitarbeiter des Treffs.

Hausordnungen sind von Jugendtreff zu Jugendtreff verschieden.

Eine Hausordnung sollte gemeinsam vom Träger (Kirche oder Ortsgemeinde), der Jugendinitiative, den Besuchern und einer pädagogischen Fachkraft zusammengestellt werden, so dass auf allen beteiligten Seiten eine Akzeptanz entstehen kann.

### Hausordnungsinhalte:

#### **a) Zweck und Ziel der Einrichtung**

Der Jugendtreff ist eine Begegnungsstätte für junge Menschen. Sie sollen dort selbstorganisiert und frei ihren Neigungen und Interessen nachgehen können. Dazu zählen: Musik hören, tratschen, eine angenehme Atmosphäre erleben, mit Freunden zusammen sein, spielen, Konzerte, Problembewältigung, Gemeinschaft erfahren, multikulturelles Miteinander erleben.

#### **b) Öffnungszeiten:**

Die Öffnungszeiten sind abhängig von den Möglichkeiten des Leistungsteams (Anzahl der Mitarbeiter, Bereitschaft zum Engagement)

Die Öffnungszeiten richten sich grundsätzlich nach dem Jugendschutzgesetz (bis 15 Jahre: bis 22.00 Uhr; bis 17 Jahre: bis 24.00 Uhr; ab 18 Jahre: Keine Beschränkung)

Besondere Anlässe (Feste, Feiern, Veranstaltungen) führen oft zu einer Verlängerung der Öffnungszeiten. Diese Verlängerungen sollten mit dem Vorstand der Jugendinitiative und dem Träger der Einrichtung abgestimmt werden.

Insgesamt sollte der Jugendtreff nur öffnen, wenn "Verantwortliche" anwesend sind.

#### **c) Altersbegrenzung**

Der Jugendtreff sollte für Jugendliche ab 13/14 Jahren geöffnet werden. Dabei müssen die Interessen der unterschiedlichen Gruppen berücksichtigt werden.

Dies kann auch zu unterschiedlichen Öffnungszeiten der Altersgruppen führen, hängt aber von der Situation ab.

Der Jugendtreff ist ebenfalls für junge Erwachsene (bis 27 Jahre) zugänglich.

Die Älteren dürfen die Jüngeren jedoch nicht verdrängen!

Hauptzielgruppe sind Jugendliche im Alter von 13-18 Jahren, da diese keinen Führerschein besitzen und auf die Aktivitäten im Ort angewiesen sind.

#### **d) Verantwortung, Hausrecht**

Das Hausrecht wird vom Bürgermeister oder Pfarrer auf den Jugendvorstand übertragen.

Damit üben die diensthabenden Mitarbeiter das Hausrecht und oft ebenfalls auch den Schlüsseldienst für diesen Raum aus. Der Vorstand sollte auch aus rechtlicher Sicht

volljährig sein. (In Ausnahmefällen können auch Jugendliche unter 18 Jahren mit Einverständnis der Eltern die Leitung des Jugendtreffs übernehmen, wenn sie über notwendige Kompetenzen für die Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.)

Die diensthabenden Mitarbeiter tragen die Verantwortung für die folgenden Punkte:

- Einhaltung der Hausordnung
- Einhaltung der Öffnungszeiten, Schließung des Treffs
- Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen

#### **e) Regelung zu Alkohol, Rauchen, Drogen**

- Alkohol

Die Frage des Ausschanks alkoholischer Getränke im Jugendtreff muss zwischen dem Träger, den Verantwortlichen und möglichst mit den Besuchern des Jugendtreffs geregelt und in der Hausordnung niedergeschrieben werden.

Falls der Ausschank leichter alkoholischer Getränke (Bier, Wein) erlaubt wird, ist die Beachtung der Jugendschutzbestimmungen wesentlich. Ebenfalls sollte die Abgabe

alkoholischer Getränke in kontrollierter Form erfolgen. Harte alkoholische Getränke sollten nicht verkauft werden! (Brandweinhaltige Getränke dürfen erst ab 18 Jahren konsumiert werden!)

Ebenfalls sollte das Mitbringen alkoholischer Getränke untersagt werden.

- **Drogen**

Der Konsum und der Verkauf von illegalen Drogen im Jugendtreff und seiner Umgebung müssen unterbunden werden und sollten strengstens bestraft werden.

Ansprechpartner bei auftretenden Problemen sind z. B. Vertrauenspersonen im Ort, die Örtliche Polizeidienststelle, die Gemeindejugendpflege und die Drogenberatungsstelle.

- **Rauchen**

Rauchen im Jugendtreff und im Außenbereich ist nicht erlaubt (Jugendschutz).

**f) Hinweise auf das Jugendschutzgesetz**

Die Hausordnung sollte auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes hinweisen. Beides sollte im Jugendtreff gut sichtbar ausgehängt werden. Der Träger bzw. der Inhaber des Hausrechtes ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verantwortlich.

Unterschriften der Eltern, die die Richtlinien des Jugendschutzgesetzes außer Kraft setzen, sind in der Öffentlichkeit nicht gültig.

**g) Sanktionen (Bsp.: Hausverbot)**

Auch wenn es den Mitarbeitern des Jugendtreffs schwer fällt, den Besuchern und damit oft den eigenen Freunden Sanktionen zu erteilen, umso wichtiger ist die Einhaltung festgelegter Regeln

Es kann auf **verschiedene Sanktionen** zurückgegriffen werden:

- Gutes Zureden und Appell an die Vernunft
- Androhen von Hausverbot
- Verhängung eines befristeten oder unbefristeten Hausverbotes als härtere und längerfristige Sanktion (Längerfristige Hausverbote sind Entscheidung des Vorstandes!)

Es sollten alle Beteiligten gehört werden. Das Hausverbot sollte mit dem Träger abgeklärt werden und von diesem verhängt werden.

**h) Sachbeschädigung und Haftung**

Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden haftet der Verursacher. Alle Schäden, ob selbstverschuldet oder nicht, sollten den Mitarbeitern des Jugendtreffs gemeldet werden, um Folgeschäden zu vermeiden.

Falls der Träger eine Haftpflichtversicherung besitzt, deckt diese nachweisbare Schadensfälle (allerdings nur bei Schäden an Dritten) ab.

Falls der Träger keine Haftpflichtversicherung besitzt, ist es eventuell sinnvoll eine eigene für den Jugendtreff abzuschließen.

**i) Rücksichtnahme auf Nachbarn, andere Besucher usw.**

In der Hausordnung sollte auf konkrete Situationen hingewiesen werden (Parken, zu hoher Alkoholkonsum, Fehlverhalten, Lautstärke).

**j) Feiern**

Um Ärger bei Feiern möglichst zu vermeiden, ist es sinnvoll einen Vertrag abzuschließen und Kautions- und Mietzins zu verlangen. Mit dem Vertrag ist der Mieter des Raumes für den Treff verantwortlich. Allerdings fällt entstandener Ärger bei Feten oft auf den ganzen Jugendtreff zurück. Hier kann es sinnvoll sein zwischen Freunden und Fremden zu unterscheiden.

Der Treff könnte somit vermietet werden, jedoch nur an Besucher des Treffs.

**k) Sauberkeit, Putzplan (Drinnen und Draußen)**

Dieser Punkt sollte in die Hausordnung mit aufgenommen werden. Damit gibt es eine Regelung, an die sich alle Besucher halten müssen.

## 7. Dienste im Jugendtreff

### Schlüsseldienst

- sorgt für die rechtzeitige Öffnung und Schließung des Hauses,
- übt das Hausrecht am Tag des Dienstes aus,
- achtet auf die Einhaltung der Hausordnung,
- sorgt für das Säubern des Jugendtreffs und Abschließen des Hauses.

### Theken- und Kassendienst

- sorgt für den Getränkeausschank, die Speisenausgabe,
- der Dienst endet mit dem Abrechnen der Tageskasse

### Putzdienst

Klare Regelung über Aufgaben, zeitliche und personelle Einteilung, Konsequenzen bei Versäumnissen

### Veranstaltungen

es kann ein Verantwortlicher ernannt werden, der Vorschläge für die Programmgestaltung, Erledigung der Formalitäten, Schriftverkehr, Koordination der Vorbereitungs- und Durchführungsarbeiten übernimmt.

### Öffentlichkeitsarbeit

Wahl eines Sprechers, der den Kontakt zur Presse aufbaut und erhält.

### Kasse

Bei Förderung durch öffentliche Gelder besteht die Verpflichtung des genauen Nachweises von Einnahmen und Ausgaben.

#### **Vorgehensweise für die Ämterfestlegung/Aufgabenverteilung:**

Ämter werden zu Beginn der Legislaturperiode festgelegt, Aufgaben werden jeweils in der Teamsitzung abgeklärt.

## 8. Aufsichtspflicht

- Gemäß § 828 BGB ist jede Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, für den Schaden den sie selbst verursacht hat selbst verantwortlich, wenn sie über die entsprechende Einsicht verfügt.
- Wenn mehrere gemeinsam in einer unerlaubten Handlung einen Schaden verursacht haben, so sind gemäß § 830 BGB alle "Verursacher" für den entstandenen Schaden verantwortlich. Falls nicht eindeutig ist, wer den Schaden verursacht hat, so sind ebenfalls alle für den Schaden verantwortlich. Anstifter und Mitwisser stehen Mittätern gleich!
- Im Normalfall wird der Träger des Jugendtreffs einem oder mehreren Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (Jugendvorstand) die Aufsichtspflicht über minderjährige Besucher schriftlich übertragen. (Der Übertragende verliert jedoch nicht seine Aufsichtspflicht!)  
Diese Personen (Betreuer) haften eventuell zusätzlich, wenn der Aufsichtspflicht nicht genüge getan wurde (§ 823 BGB). Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Aufsichtsperson ihrer Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde. Der Aufsichtspflichtige ist beweispflichtig, dass er der Aufsicht Genüge getan hat.  
Minderjährige Mitarbeiter eines Jugendtreffs können die Aufsichtspflicht nur mit Zustimmung ihrer Eltern übertragen bekommen. Dies bedeutet, dass die Eltern schriftlich einwilligen müssen.

- Wenn der Träger des Jugendraumes die Aufsichtspflicht an den Jugendvorstand überträgt, müssen folgende Kriterien erfüllt werden:
  - Qualifikation (z. B. Schulung)
  - Charakterliche Eignung
  - Kenntnis der ausgewählten Person
  - Instruktion und Überwachung
 Wenn keine Übertragung erfolgt, liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor.  
 Der Jugendvorstand ist aufsichtspflichtig!
- Zum Inhalt der Aufsichtspflicht gehören:
  - der Minderjährige muss vor Schäden jeder Art (körperlich, geistig, sittlich) und vor Sachschäden bewahrt werden, die ihm durch sich selbst oder durch Dritte entstehen könnten.
  - der Minderjährige muss daran gehindert werden Dritte zu Schädigen
- Der Umfang der Aufsichtspflicht ist abhängig von:
  - dem Alter, der Reife und dem Entwicklungsstand des zu Beaufsichtigten
  - der räumlichen Situation und den Gegebenheiten
  - der Art der Beschäftigung (Bsp.: Karten spielen oder Radtour)
  - den Fähigkeiten des Betreuers
  - der Gruppengröße
  - der eigenen Zumutbarkeit
- Der Betreuer muss folgende Anforderungen erfüllen:
  - Die Jugendlichen müssen in verständlicher Form auf Gefahren aufmerksam gemacht und vor falschem Verhalten gewarnt werden.
  - Der Betreuer muss sich vergewissern, ob seine Aufklärung von den Kindern/Jugendlichen verstanden wurde. Bei Nichteinhaltung muss er erkennen lassen, dass das Fehlverhalten zu Konsequenzen führt (Sanktionen darstellen).
  - Im gegebenen Fall muss die Aufsichtsperson Sanktionen verhängen (z. B. Hausverbot)

Die Aufsichtsperson muss im Rahmen des pädagogisch sinnvollen handeln. Kinder und Jugendliche benötigen einen Spielraum für ihre Entwicklung, welcher jedoch auch Gefahren mit sich bringt. Hieran wird eine Verletzung der Aufsichtspflicht vom Gesetzgeber gemessen. Die Aufsichtspflicht ist immer vom konkreten Einzelfall abhängig. (Situation, Betreuer, Kind). Sie gilt innerhalb des ausgehandelten Rahmens (Zeiten, Räumlichkeiten), jedoch nicht für den Weg zum Jugendtreff oder nach Hause.

## 9. Probleme, die im Jugendtreff auftreten können

- Konsumhaltung der Besucher (Der Treff wird als "billige" Bar angesehen)
- Ehrenamtliche Mitarbeiter, die in einen Rollenkonflikt geraten (Die Rolle des Freundes kollidiert mit der Rolle des Verantwortlichen im Treff)
- Der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte im Jugendtreff kann sehr zeitintensiv sein.
- Die Mitarbeiter des Jugendtreffs geraten in eine Prellbockfunktion (Rechtfertigung und Übernahme der Verantwortung für Probleme, die im Jugendtreff entstehen)

- Entstehung von Generationslücken, Überalterung der Besucherstruktur, verschiedene Altersgruppen sollten im Treff miteinander kooperieren.  
Der eigene Nachwuchs sollte rechtzeitig ausgebildet und entsprechend motiviert werden. Mit der Zeit sollte ein Generationenwechsel erfolgen.

## **10. GEMA (Urheberrechtsgesetz)**

Das Abspielen von CD's, Kassetten und das öffentliche Laufenlassen von Radios ist GEMA-pflichtig. Das bedeutet, dass auch der Jugendtreff GEMA- Gebühren zahlen muss. Bisher wurde das Abspielen von Tonträgern in Jugendtreffs von der GEMA noch nicht als kostenpflichtig angemahnt. Anders sieht es bei Veranstaltungen aus. Wichtig ist hier die Anmeldung von Veranstaltungen (Discos, Konzerte usw.). Die Höhe der GEMA- Gebühr ist abhängig von der Raumgröße, der Dauer der Veranstaltung und der Höhe des Eintrittsgeldes. Auch ohne Eintrittsgeld fällt GEMA- Gebühr an. Das Anmelden der Veranstaltung ist notwendig, da die GEMA über einen großen Mitarbeiterstab verfügt, der nach öffentlich angekündigten Events forscht. Neben den normalen Gebühren gibt es auch einen verbilligten Tarif z. B. bei Kirchengemeinden. Nachfragen lohnt sich also. Der Träger handelt am besten einen Pauschalvertrag aus.  
(GEMA: Johannisstraße 1, 90419 Nürnberg, Tel.: (09 11) 9 33 59-291)

## **11. Ausschankgenehmigung**

Da der Jugendtreff kein Gewinnbetrieb ist, ist keine Ausschankgenehmigung erforderlich.

## **12. Rundfunk- und Fernsehgebühren**

Nach § 3 Abs. 3 der Landesverordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, ist der Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten in Jugendtreffs gebührenfrei. Entsprechende Geräte müssen gemeldet werden. Ein Antrag auf Befreiung muss beim Kreisjugendamt eingereicht werden. Das Jugendamt bestätigt dann, dass es sich beim Antragsteller um eine Einrichtung der Jugendhilfe handelt.  
(Gebühreneinzugszentrale –GEZ; 50656 Köln, Service-Tel.: 018 59995 0100)

## **13. Feuerlöscher**

Der Träger ist für die Installation der Feuerlöscher verantwortlich. Auf Mängel muss der Jugendvorstand unbedingt hinweisen.